

**Studienordnung der Burg Giebichenstein Kunsthochschule Halle  
für die Studiengänge Malerei/Grafik und Plastik im Fachbereich Kunst vom 04.05.2011,  
in der Fassung der Zweiten Änderungssatzung vom 04.11.2020  
(nichtamtliche Lesefassung)**

Auf Grund der §§ 27 i.V.m. §§67 und 77 des Hochschulgesetzes des Landes Sachsen-Anhalt (HSG-LSA) i.d.F. der Bekanntmachung vom 24.12.2010 (GVBl.LSA S.600) hat die Burg Giebichenstein Kunsthochschule Halle die folgende Satzung zur Änderung der Studienordnung für die Studiengänge Malerei/Grafik und Plastik im Fachbereich Kunst beschlossen.

Die in der nachfolgenden Ordnung gewählten männlichen Funktionsbezeichnungen gelten auch für die weiblichen. Der Name der „Burg Giebichenstein Kunsthochschule Halle“ wird im Folgenden mit Burg abgekürzt.

#### Inhalt

- § 1 Geltungsbereich
- § 2 Studienvoraussetzungen
- § 3 Studienform, Studienbeginn, Studiendauer, Studienorganisation
- § 4 Studieninhalte und Oualifikationsziele
- § 5 Anerkennung von Studienleistungen aus anderen Studiengängen
- § 6 Zulassungsvoraussetzungen zu den Prüfungen

#### Anlagen Studienpläne

##### §1 Geltungsbereich

(1) Diese Studienordnung regelt in Verbindung mit der Diplomprüfungsordnung (DPO) das Studium für den Studiengang Malerei/ Grafik mit seinen Studienrichtungen:

Malerei  
Grafik  
Bild Raum Objekt Glas  
Textile Künste  
Buchkunst

und für den Studiengang Plastik mit seinen Studienrichtungen:

Bildhauerei Figur  
Bildhauerei Metall  
Keramik  
Zeitbasierte Künste  
Schmuck

(2) Das Studium schließt mit der Diplomprüfung ab. Ist die Diplomprüfung bestanden, verleiht die Hochschule den akademischen Grad

Diplom für Bildende Künste bzw.  
Malerei/ Grafik  
Studienrichtung

Diplom für Bildende Künste  
Plastik  
Studienrichtung

## §2

### Zulassungsvoraussetzung und Studienbeginn

- (1) Die Qualifikation für das Studium ist entsprechend des Hochschulgesetzes des Landes Sachsen-Anhalt bzw. der Immatrikulationsordnung der Hochschule nachzuweisen.
- (2) Zusätzliche Voraussetzung ist der Nachweis einer studiengangbezogenen künstlerisch-gestalterischen Befähigung gemäß der jeweils geltenden Ordnung zur Feststellung einer besonderen künstlerischen und gestalterischen Befähigung (Aufnahmeprüfung).
- (3) Das Studium organisiert sich in Studienjahren. Ein Studienbeginn ist darum in der Regel nur zum Wintersemester möglich.

## §3

### Studienform, Studienbeginn, Studiendauer, Studienorganisation

- (1) Die künstlerischen Studiengänge sind im Direktstudium (Vollzeitstudium) zu absolvieren.
- (2) Die Aufnahme in das erste Semester des grundständigen Studiums ist nur mit Beginn des Wintersemesters möglich. Bewerber, die innerhalb ihres Studiums von einer anderen, vergleichbaren Hochschule zu wechseln beabsichtigen, können auch im Sommersemester immatrikuliert werden. Dazu muss das Einverständnis des Fachbereiches vorliegen.
- (3) Der zeitliche Gesamtumfang der für den erfolgreichen Abschluss des Studiums erforderlichen Lehrveranstaltungen wird im Studienplan mit Angabe der Semesterwochenstunden (SWS) in der Anlage 2 zu dieser Studienordnung ausgewiesen. Die Regelstudienzeit einschließlich des Prüfungszeitraumes beträgt 10 Semester.
- (4) Die Studiengänge gliedern sich in 4 Semester Grundstudium, 4 Semester Hauptstudium und 2 Semester Anfertigung und Verteidigung der Diplomarbeit. Der studentische Arbeitsaufwand (workload) wird in Kreditpunkten nach dem European Credit Transfer System (ECTS) ausgewiesen. Insgesamt können 300 ECTS Punkte (30 pro Semester) erworben werden (siehe Studienplan Anlage 1).
- (5) Das Lehrangebot wird im Jahresrhythmus (Studienjahr) bereitgestellt.

Für die Lehrveranstaltungen wird in jedem Semester ein Verzeichnis erstellt, aus dem die Zuordnung zu den Studienfächern und den Jahrgangsstufen, der Verpflichtungsgrad und der Zeitumfang ersichtlich ist. Der Zeitumfang wird in Semesterwochenstunden (SWS) von je 45 Minuten angegeben. Die Veranstaltungen können fortlaufend oder als Blockveranstaltungen in festgelegten Zeiteinheiten angeboten werden.

## §4

### Studieninhalte und Oualifikationsziele

- (1) Die Inhalte der Studiengänge (Grundstudium, Hauptstudium, Diplomarbeit) werden unter Federführung der am Studiengang beteiligten lehrenden des Fachbereiches Kunst formuliert, durch den Prüfungsausschuss und den Fachbereichsrat bestätigt und mit einer Entscheidung des Senats in Kraft gesetzt.
- (2) Die quantitative und zeitliche Abfolge und Zuordnung der Studienfächer zum Grund- und Hauptstudium erfolgt in einem Studienplan als Empfehlung für einen sachgerechten Aufbau des Studiums. Der qualitative Anspruch stellt dabei eine Minimalanforderung gemäß der Diplomprüfungsordnung (DPO) dar.

- (3) Die Studieninhalte sind so auszuwählen und zu begrenzen, dass das Studium in der Regelstudienzeit abgeschlossen werden kann. Dabei ist zu gewährleisten, dass der Studierende im Rahmen der Prüfungsordnung nach eigener Wahl Schwerpunkte setzen kann und Pflicht- und Wahlpflichtveranstaltungen in einem ausgeglichenen Verhältnis zum eigenständigen Studium und zur Teilnahme an zusätzlichen Lehrveranstaltungen, auch in anderen Studiengängen, stehen.
- (4) Durch das Studium sollen sich die Studierenden die für die künstlerische Tätigkeit notwendige Qualifikation und gründliche Fachkenntnisse aneignen. Sie sollen befähigt werden, die Zusammenhänge ihres Studiengangs zu erkennen und nach künstlerischen, gestalterischen und wissenschaftlichen Methoden interdisziplinär zu arbeiten.
- (5) Das Studium soll dem Studierenden ermöglichen, seine Studien weitgehend individuell zu gestalten, sich auf die wandelnden Anforderungen des Berufsfelds vorzubereiten und ein eigenständiges Urteilsvermögen zu entwickeln.
- (6) Die Studierenden können wählen
  - im Grundstudium den Zeitpunkt der Prüfungen (spätestens bis Ende des 4. Semesters), die Art und den Zeitplan der wissenschaftlichen Grundlagenausbildung entsprechend der vom Fachbereich festgelegten Prüfungstermine
  - im Hauptstudium den Zeitpunkt der Fachprüfungen (spätestens bis Ende des 8. Semesters) entsprechend der von der Hochschule festgelegten Prüfungstermine
  - im gesamten Studium die Teilnahme an Forschung und Lehre entsprechend den Themenangeboten und im Rahmen der verfügbaren Kapazitäten sowie an Spezialkursen der studiengangs- und fachübergreifenden Ausbildung.

## §5

### Anerkennung von Studienleistungen aus anderen Studiengängen

- (1) Zur Förderung der Fähigkeiten zu interdisziplinärer Arbeit ist es Studierenden gestattet, künstlerische, wissenschaftliche und fachspezifische Lehrangebote anderer Studiengänge - nach Absprache mit den dafür zuständigen Lehrenden - zu belegen.
- (2) Sollen dadurch Pflicht- oder Wahlpflichtfächer ersetzt werden, so ist hierzu eine Absprache mit den Lehrenden der zu ersetzenden Lehrveranstaltungen notwendig. Die Entscheidung hierüber trifft der Prüfungsausschuss. Diese Entscheidung ist aktenkundig zu machen.
- (3) Die Testierung bzw. Benotung führen die Lehrenden des Studiengangs durch, in dem die entsprechenden Studienleistungen erbracht wurden.
- (4) Studienzeiten und Prüfungsleistungen, die an anderen wissenschaftlichen Hochschulen oder Kunsthochschulen erbracht worden sind, können bei der Zulassung zum Studium angerechnet werden. Die Entscheidung über die Gleichwertigkeit/ Anrechnung trifft der zuständige Prüfungsausschuss an der Hochschule.

## §6

### Zulassungsvoraussetzungen zu den Prüfungen

- (1) Für die Studiengänge sind die Zäsuren
  - Vordiplomprüfung
  - Diplomprüfung mit den Bestandteilen
    1. Fachprüfung des Hauptstudiums
    2. Diplomarbeit einschließlich der Präsentation und des Kolloquiums

inhaltlich im Studienplan ausgewiesen.

- (2) Die Bedingungen für eine Prüfung oder Testierung im jeweiligen Lehrgebiet (Mindestteilnahme an Lehrveranstaltungen, Pflichtkonsultationen usw.) sind vor Durchführung der Lehrveranstaltungen zu Semesterbeginn durch die Lehrenden festzulegen und den Studierenden in geeigneter Weise bekannt zu machen.

## § 7

Diese Studienordnung, deren erste und zweite Änderungssatzung tritt nach der Genehmigung des Rektors am Tag nach ihrer Bekanntmachung im Amtsblatt der Burg Giebichenstein Kunsthochschule Halle in Kraft. Diese Studienordnung wurde ausgefertigt auf Grund der Beschlüsse des Fachbereiches Kunst vom 20.04.2011 und des Senates vom 04.05.2011. Gleichzeitig werden die Studienordnungen „für den Studiengang Plastik“ und „für den Studiengang Malerei / Grafik“ vom Dezember 1993 aufgehoben.

Die Änderungssatzung tritt am Tage nach der Bekanntmachung im Amtsblatt der Burg Giebichenstein Kunsthochschule Halle in Kraft. Diese Satzung wurde ausgefertigt aufgrund der Beschlüsse des Fachbereichsrates Kunst vom 21.10.2020 und des Senates vom 04.11.2020.

### Anlagen

Studienplan Bildende Kunst/ Angaben des Workload in ECTS

Studienplan Bildende Kunst/ Angaben in SWS

Halle (Saale), 04.11.2020

Prof. Dieter Hofmann

Rektor

Anlage 1  
 Studienplan Bildende Kunst/ Angaben des Workload in ECTS

Anlage 1

Studienplan Bildende Kunst / Angaben des Workload in ECTS												
Semester	ECTS										ECTS	
	1	2	3	4	5	6	7	8	9	10	gesamt	
<b>PFLICHTFÄCHER</b>											erforderlich	
<b>Fachstudium</b>		13	13	11	11	26	26	28	28	25	25	206
Malerei												
Grafik												
Buchkunst												
Textile Künste												
Bild, Raum, Objekt, Glas												
Bildende Kunst												
Medienkunst												
Bildhauerei/Schwerpunkt Figur												
Bildhauerei/Schwerpunkt Metall												
Keramik												
Schmuck												
Diplomarbeit	50									25	25	
<b>Geistes- und Sozialwissenschaften</b>	CP pro LN	2	2	2	2	2	2	2	2	5	5	26
Kunstgeschichte	4	2	2	2	2	2	2	2	2			
wiss. Teil der Diplomarbeit	10									5	5	
<b>WAHLPFLICHTFÄCHER</b>												
<b>künstlerische und fachspezifische Grundlagen</b>	CP pro LN	9	9	9	9							36
fachspezifische Grundlagen	6	3	3	3	3							
Grafisches Naturstudium	6	3	3	3	3							
Gestaltungslehre	6	3	3	3	3							
Plastische Übungen	6	3	3	3	3							
Medienkunst	6	3	3	3	3							
Fotografie	6	3	3	3	3							
<b>begleitende künstlerische Grundlagen</b>	CP pro LN	6	6	6	6							24
Schrift / Typographie	6	3	3	3	3							
Maltechniken	6	3	3	3	3							
DTP / Bildbearbeitung	6	3	3	3	3							
Grafische Techniken	6	3	3	3	3							
Anatomie	6	3	3	3	3							
Perspektivlehre	6	3	3	3	3							
weiteres Wahlfach	6	3	3	3	3							
<b>Geistes- und Sozialwissenschaften</b>	CP pro LN			2	2	2	2					8
Ästhetik	4			2	2	2	2					
Philosophie	4			2	2	2	2					
Psychologie	4			2	2	2	2					
Weiteres Wahlpflichtfach	4			2	2	2	2					
<b>Gesamt:</b>		30	30	30	30	30	30	30	30	30	30	300

Anlage 2

Studiennplan Bildende Kunst/ Angaben in SWS

Anlage 2

Studienplan Bildende Kunst / Angaben in SWS

Semester	SWS										SWS
	1	2	3	4	5	6	7	8	9	10	gesamt
<b>PFLICHTFÄCHER</b>											
<b>Fachstudium</b>	8	8	8	8	16	16	18	18	15	15	130
Malerei											
Grafik											
Buchkunst											
Textile Künste											
Bild, Raum, Objekt, Glas											
Bildende Kunst											
Medienkunst											
Bildhauerei / Schwerpunkt Figur											
Bildhauerei / Schwerpunkt Metall											
Keramik											
Schmuck											
<b>Geistes- und Sozialwissenschaften</b>	2	2	2	2	2	2	2	2	5	5	16
Kunstgeschichte											
wiss. Teil der Diplomarbeit											
<b>WAHLPFLICHTFÄCHER</b>											
<b>künstlerische und fachspezifische Grundlagen</b>	6	6	6	6							24
fachspezifische Grundlagen											
grafisches Naturstudium											
Gestaltungslehre											
plastische Übungen											
Kunst und Medien											
Fotografie											
<b>begleitende künstlerische Grundlagen</b>	4	4	4	4							16
Schrift / Typographie											
Maltechniken											
DTP / Bildbearbeitung											
Grafische Techniken											
Anatomie											
Perspektivlehre											
weiteres Wahlfach											
<b>Geistes- und Sozialwissenschaften</b>			2	2	2	2					8
Ästhetik											
Philosophie											
Psychologie											
Weiteres Wahlpflichtfach											
<b>Gesamt:</b>	<b>20</b>	<b>20</b>	<b>22</b>	<b>22</b>	<b>20</b>	<b>20</b>	<b>20</b>	<b>20</b>	<b>20</b>	<b>20</b>	<b>204</b>